



Ergebnisbericht der
39. Sitzung des IFRS-Fachausschusses
07. Gemeinsamen Sitzung IFRS- und HGB-FA
23. Sitzung des HGB-Fachausschusses

vom 17. Juni bis 19. Juni 2015

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

39. Sitzung IFRS-FA

- Rahmenkonzept
- Erlöserfassung
- EFRAG Draft Endorsement Advices

07. Gemeinsame Sitzung

- Konzernlagebericht
- Abzinsungssatz HGB-Pensionsrückstellungen

23. Sitzung HGB-FA

- E-DRÄS 6
 - E-DRS 31 Konzerneigenkapital
 - E-DRS 30 Kapitalkonsolidierung
-

IFRS-FA: Rahmenkonzept

Der IFRS-FA setzt seine Diskussion des IASB-Entwurfs zur Überarbeitung des Rah-

menkonzepts der Finanzberichterstattung aus der letzten IFRS-FA-Sitzung fort. Der Fokus liegt zunächst auf den Änderungsvorschlägen für die Definition des Vermögenswerts und der Schuld als Abschlussposten in der Bilanz. Der IFRS-FA sieht insbesondere Verständnisfragen im Entwurf hinsichtlich der Interpretation einer "gegenwärtigen Verpflichtung" in Abgrenzung zur Eventualverbindlichkeit. Aus der vorgeschlagenen Definition einer Schuld ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, in welcher Form sich die Unsicherheit der Existenz einer Transferverpflichtung manifestiert. Vom IFRS-FA wird vorgeschlagen, in einer Folgesitzung die Thematik an ausgewählten Fallbeispielen zu diskutieren, die vom Mitarbeiterstab zu erstellen sind.

Im Anschluss erörtert der IFRS-FA, ob im Rahmenkonzept die Vorgaben für die Unterteilung von Eigen- und Fremdkapital vor dem Hintergrund der Zwecksetzung des Rahmenkonzepts hinreichend sind. Die Sichtweisen der FA-Mitgliedern divergieren diesbezüglich. Weitgehende Einigkeit besteht beim IFRS-FA, dass die gegenwärtigen IFRS-Regeln zur Unterscheidung von Eigen- und Fremdkapital viele Praxisfragen und Schwierigkeiten in der

Anwendung aufwerfen. Ob diese Problemfälle allerdings mit einer Überarbeitung im Rahmenkonzept adressiert werden können, wird von einigen FA-Mitgliedern bezweifelt.

Weiterhin werden die Ausführungen zur Erfassung bzw. die Ausbuchung von Vermögenswerten und Schulden diskutiert. Es werden Zweifel von FA-Mitgliedern geäußert, inwieweit insbesondere die Ausführungen zur Ausbuchung von Abschlussposten der Zwecksetzung des Rahmenkonzepts dienlich sind.

Der IFRS-FA trifft keine abschließenden Entscheidungen zu den diskutierten Themen. Die angesetzte Diskussion und Beurteilung der IASB-Vorschläge zur Unterscheidung von Periodenergebnis und dem sonstigen Ergebnis wird auf die nächste FA-Sitzung verschoben.

IFRS-FA: Erlöserfassung

Der IFRS-FA wird über die aktuellen Entwicklungen aus der Gremienarbeit zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden sowie das gleichnamige *Accounting Standards Update (ASU) 2014-09 (Topic 606)* des FASB informiert.

Insbesondere wird der im Mai 2015 veröffentlichte Entwurf ED/2015/2 *Effective Date of IFRS 15 – Proposed amendments to IFRS 15* erörtert und eine diesbezügliche zustimmende Stellungnahme an IASB und EFRAG verabschiedet.

Ferner erörtert der IFRS-FA den aktuellen Stand zur Unterstützung der Mitgliedsunternehmen des DRSC bei der Einführung von IFRS 15 durch ein Anwenderforum.

IFRS-FA: EFRAG Draft Endeorsement Advices

Der IFRS-FA erörtert den Entwurf der Übernahmeempfehlung (DEA) von EFRAG zu den Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, welche die Konsolidierungsausnahme von Investmentgesellschaften betreffen. Die In-

dossierung der getroffenen Klarstellungen wird vom IFRS-FA unterstützt.

Der IFRS-FA diskutiert anschließend den DEA zu IFRS 9. Das positive Votum von EFRAG für eine Indossierung wird vom IFRS-FA grundsätzlich geteilt. Insbesondere wird eine vollständige und unverzügliche Indossierung befürwortet. Die technischen Kriterien werden als erfüllt angesehen.

Die Aspekte im Rahmen der Prüfung des Kriteriums der Entsprechung des europäischen öffentlichen Interesses werden im Einzelnen erörtert. Auch hier teilt der IFRS-FA das grundsätzlich positive Votum. Der IFRS-FA hebt dabei aber hervor, dass das Zusammenspiel zwischen der Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 4 Phase II das größte verbleibende Thema ist, das zu lösen ist. Hierfür wird klar eine IASB-Lösung angestrebt. Für den Fall, dass der IASB zu keinerlei Lösung findet, muss allerdings ggf. auf EU-Ebene über eine Lösung nachgedacht werden können. Das Zusammenspiel von IFRS 9/IFRS 4 Phase II führt aus Sicht des IFRS-FA dazu, dass die Kosten-Nutzen-Beurteilung der IFRS 9-Indossierung zwar insgesamt nicht entgegensteht, diese Beurteilung jedoch je nach Branche unterschiedlich positiv ausfällt. Zudem wird vom IFRS-FA angemerkt, dass die Einschätzung von EFRAG in Bezug auf den Vergleich von IFRS 9 vs. IAS 39 sowie von IFRS 9 vs. US-GAAP-Regelungen das Urteil jeweils zugunsten von IFRS 9 noch stärker nach den Regelungsbereichen Kategorisierung, Wertminderungen und Hedge Accounting differenziert werden sollte.

Gemeins. Sitzung: Konzernlagebericht

Die Fachausschüsse diskutieren die Änderungen an DRS 20, die sich aus dem BilRUG und aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Gesetz zur Frauenquote) ergeben. Im Ergebnis der Diskussion beschließen die Fachausschüsse, die Aufnahme eines Verweises auf den Nachtragsbericht einschließlich einer Negativerklärung, wenn kein Nachtragsbericht vorliegt, zu empfehlen, eine Definition für Zweigniederlassungen und

Anforderungen für Angaben über Zweigniederlassungen in DRS 20 einzufügen sowie die Textziffern zur Erklärung zur Unternehmensführung um die Angaben aus dem Gesetz zur Frauenquote zu erweitern.

Des Weiteren diskutieren die Fachausschüsse das Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) und bereiten eine Stellungnahme an das BMJV zu diesem Konzept vor.

Gemeins. Sitzung: Abzinsungssatz HGB-Pensionsrückstellungen

Aufgrund der Entschließung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Änderung der Berechnungsmethode des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen zu prüfen und eine Neuregelung vorzuschlagen, erfolgt keine Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt.

HGB-FA: E-DRÄS 6

Der HGB-FA erörtert den ersten Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6). Durch den DRÄS 6 sollen die bereits verabschiedeten Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) an die Änderungen des deutschen Bilanzrechts in Folge des BilRUG angepasst werden. Zudem sollen formale oder klarstellende Änderungen an den DRS vorgenommen werden. Folgende Standards werden mit DRÄS 6 geändert: DRS 3, DRS 3-10, DRS 3-20, DRS 8, DRS 9, DRS 13, DRS 17, DRS 18, DRS 19, DRS 20 und DRS 21. Es ist geplant, E-DRÄS 6 Ende September 2015 zur Kommentierung zu stellen und den finalen Änderungsstandard in der öffentlichen Sitzung im Dezember 2015 zu verabschieden.

HGB-FA: E-DRS 31 Konzerneigenkapital

Der HGB-FA diskutiert die Anmerkungen der interessierten Öffentlichkeit zu E-DRS 31 *Konzerneigenkapital* und beschließt einige

wenige Änderungen am Standardentwurf. Der finale Standard soll in der öffentlichen Sitzung des HGB-FA am 25. September 2015 verabschiedet werden.

HGB-FA: E-DRS 30 Kapitalkonsolidierung

Der HGB-FA erörtert die Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen und der betreffenden Fachbeiträge zum E-DRS 30 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)*. Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf an E-DRS 30 wird insbesondere bei der Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs für einen Geschäfts- oder Firmenwert identifiziert. Der HGB-FA befürwortet diesbezüglich einen von der AG *Konsolidierung* vorbereiteten Lösungsvorschlag, welcher vereinfachend eine schrittweise Annäherung an die detaillierte Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäfts- oder Firmenwerts vorsieht. Die Verabschiedung des finalen Standards wird für eine der nächsten Sitzungen des HGB-FA angestrebt.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2015 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten